



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Jänner 2007)

Allgemeines / Vertragsabschluss

(1) Die Firma Petra Moser mit dem Sitz in Wien (nachfolgend PM genannt) erbringt ihre Leistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grundlage der Regelungen des Auftragsformulars, unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der Preisliste sowie den Besonderen Leistungsbestimmungen für das jeweilige Produkt. Sofern die Besonderen Leistungsbestimmungen über die in diesen AGB enthaltenen Regelungen hinausgehen oder davon abweichen, gelten die Besonderen Leistungsbestimmungen vorrangig. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen bzw. den Leistungsbestimmungen einerseits sowie dem Auftragsformular andererseits, gehen die Bestimmungen des Auftragsformulars vor.

(2) Bestandteil eines Vertrages zwischen der PM und dem Kunden sind somit ausschließlich das Auftragsformular, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die besonderen Leistungsbestimmungen, die Preisliste sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieser Dokumente. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von PM in keinem Fall Anwendung.

(3) PM darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung ihrer Leistungspflichten bedienen. Die vertraglichen Pflichten von PM bleiben hiervon unberührt. PM ist berechtigt, die den Leistungen zugrunde liegenden technischen Einrichtungen zu ändern oder sich anderer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistung für den Kunden dadurch nicht verschlechtert und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen.

(4) Das Vertragsverhältnis kommt mit Gegenzeichnung des vom Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars durch PM oder die Freischaltung des Dienstes durch PM zustande. Der Vertrag wird jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, im Auftrag wird ein anderer Vertragsbeginn und/oder eine andere Vertragslaufzeit vereinbart.

(5) Nutzt der Vertragspartner vor Vertragsabschluss mit PM Servicerufnummern eines anderen Telekommunikationsanbieters, können diese Nummern - sofern möglich - von PM portiert werden. In diesem Fall erteilt der Kunde dem bisherigen Netzbetreiber einen entsprechenden Portierungsauftrag. Auf Wunsch kann PM die Portierung im Namen des Kunden vornehmen, sofern der Vertragspartner PM eine entsprechende Vollmacht erteilt.

2. Leistungen der PM

2.1. Vertragsgegenstand

PM bietet Kunden Leistungen in zahlreichen Fragen der Unternehmens-Kommunikation an, sodass im Folgenden nur die wesentlichen Leistungen von PM beschrieben werden. Der genaue Inhalt der gegenüber dem jeweiligen Kunden zu erbringenden Leistungen sind im Einzelfall mit dem Kunden zu vereinbaren.

2.1.1 Bereitstellung von Servicerufnummern

(1) Auf den Servicerufnummern eines Kunden eingehende Calls werden von PM im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf vom Kunden im Auftrag anzugebende Zielnummern geroutet. Die Gebühren, die vom Vertragspartner für die Aufschaltung bzw. den Betrieb der Servicerufnummern zu entrichten sind, sowie die jeweiligen Endkundertarife, ergeben sich aus der Preisliste von PM, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Vergabe der Servicerufnummern erfolgt durch PM. Im Übrigen gelten die Zuteilungsregelungen der jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Behörden. PM ist alleinige Eigentümerin der Servicerufnummern. Der Vertragspartner kann daher keinerlei Rechte aus dem Besitz der Nummern ableiten, die ihm von PM zugeteilt worden sind.

(3) Die vom Kunden während der Laufzeit des Vertrages gewünschte Aktivierung weiterer Servicerufnummern sowie Routingänderungen erfolgen über gesonderten Auftrag im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der PM bzw. der von ihr beauftragten Dritten.

(4) Wird PM mit der Reklamation eines Endkunden befasst, der zunächst erfolglos versucht hat, den Vertragspartner bzw. den Betreiber der von PM zugeteilten Servicerufnummer zu kontaktieren, behält sich PM vor, dem Vertragspartner für den

entstehenden Aufwand pro Fall einen Pauschalbetrag von € 150.- in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von allenfalls darüber hinausgehenden Schäden oder Kosten bleibt davon unberührt.

(5) PM darf die Bereitstellung der Servicernummern aussetzen bzw. diese sperren, wenn:

- der Kunde PM Veranlassung gegeben hat, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Dienstleistungen nicht berührt;
- eine Gefährdung der Einrichtungen von PM bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder der öffentlichen Sicherheit droht;
- PM notwendige Arbeiten an den technischen Anlagen vornimmt, die ohne eine Unterbrechung der Dienstleistung nicht durchgeführt werden können;
- PM verpflichtet ist, die Anweisung oder Auflage eines Netzbetreibers, einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen, die eine Bereitstellung der Servicernummern unzulässig oder unmöglich macht;
- der Kunde in Zahlungsverzug gerät;
- sonstige wesentliche Vertragsverletzungen des Kunden vorliegen.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Punkten 3 und 4 genannten Fälle bleibt die Zahlungspflicht des Kunden gemäß Abschnitt 4. dieser AGB vollumfänglich bestehen.

(6) PM ist berechtigt, dem Kunden zugewiesene Servicernummern mit einer Ankündigungsfrist von 8 Tagen zu entziehen, wenn die jeweilige Nummer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Freischaltung beworben wird.

2.1.2 SMS-Chat

(1) PM bietet den Kunden weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von SMS-Chat-Service an. Inhalt und Umfang der in diesem Zusammenhang von PM zu erbringenden Leistungen (zB Bereitstellung von Content, Anmoderation des Service) sind im Einzelfall zwischen PM und dem Kunden zu vereinbaren.

(2) Im übrigen gelten die in Punkt 2.1.1 Abs 2 bis 7 geregelten Bestimmungen analog für Dienstleistungen im Bereich SMS-Chat-Service.

2.1.3 Mobile Content & WAP – Services

1) PM bietet zur Nutzung auf mobilen Endgeräten mobile Services über die WAP-Portale sowie im Teletext/Vidotext an. Jedem Content-Dienst ist ein spezieller Zahlencode (Bestellnummer) bzw. ein spezielles Kennwort („Keyword“) zugeteilt. Das Leistungsangebot von PM wird nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik ständig aktualisiert und erweitert. Bei den mobilen Services handelt es sich um kein verbindliches Angebot seitens PM, sondern um eine Einladung zur Anbotstellung an voll geschäftsfähige Personen bzw. an beschränkt geschäftsfähige Personen, die mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters handeln. Ein Content-Dienst mit erotischem Inhalt darf nur von voll geschäftsfähigen Personen bestellt werden.

(2) Ein Content-Dienst kann wie folgt erworben werden:

a) Bestellung per Anruf über eine Mehrwertnummer Bei einer Telefonbestellung muss eine für das jeweilige Land gültige Servicenummer (Mehrwertnummer), welche auf den Webseiten oder in den jeweiligen Werbeanzeigen von PM beworben wird, angewählt werden. Vertragspartner hat sodann der Telefonansage zu folgen und insbesondere nach telefonischer Aufforderung den für den gewählten Content-Dienst vorgesehenen Zahlencode (Bestellnummer) über die Tastatur des Telefons einzugeben. Der Vertrag über den Kauf eines Content-Dienstes per Anruf samt dazugehöriger Telefondienstleistung kommt zustande, wenn Vertragspartner die Servicenummer anwählt und nach der sodann erfolgten unentgeltlichen Durchsage über die Kosten dieses Anrufes (fixer Tarif pro Anruf, Entgelt pro Minute oder Entgelt pro Minute gekoppelt mit einer maximalen Dauer) die Verbindung nicht beendet.

b) Bestellung per SMS über eine Premiumnummer Bei einer SMS-Bestellung muss Vertragspartner den für den gewählten Content-Dienst vorgesehenen Zahlencode (Bestellnummer) oder das vorgesehene Bestell-Kennwort („Keyword“) via SMS an die für das jeweilige Land gültige SMS-Servicenummer versenden. Der Vertrag über den Kauf eines Content-Dienstes per SMS samt dazugehöriger Telefondienstleistung kommt in Österreich zustande, wenn Vertragspartner auf seine unentgeltliche Bestell-SMS hin eine (unentgeltliche) Anbieterinformations-SMS erhält und auf diese letztgenannte SMS eine Bestätigungs-SMS, welche entgeltpflichtig ist, sendet. Unterlässt Vertragspartner das Versenden einer Bestätigungs-SMS oder bricht er den Vorgang noch vor Versenden einer Bestätigungs-SMS durch Senden einer unentgeltlichen SMS mit dem Inhalt „Stopp“ ab, kommt kein Vertrag zustande. In Deutschland und der Schweiz gibt Vertragspartner mit Anforderung eines Content-Dienstes im Wege einer entgeltpflichtigen SMS ein bindendes Anbot über die Inanspruchnahme des ausgewählten Dienstes zum jeweils gültigen Preis ab. Mit der Annahme des Anbots durch PM durch (i) Versand des Produktes an Vertragspartner oder (ii) durch Ermöglichung des Download des Produktes durch Vertragspartner (Versand eines WAP-Push-Links) kommt ein Vertrag zustande. Unterlässt Vertragspartner das Versenden einer entgeltpflichtigen Bestätigungs-SMS oder bricht er den Vorgang noch vor Versenden einer entgeltpflichtigen Bestätigungs-SMS durch Senden einer unentgeltlichen SMS mit dem Inhalt „Stopp“ ab, kommt kein Vertrag zustande; die Entgeltspflicht für die Anforderung des Contents-Dienstes durch ein SMS bleibt davon unberührt.

c) Bestellung per WAP-Billing Bei einer WAP-Bestellung ist Voraussetzung, dass der jeweilige Telefonprovider von Vertragspartner die WAP-Billing-Funktion unterstützt. Ist dies der Fall, kann Vertragspartner auf seinem mobilen Endgerät eine WAP-Seite von PM aufrufen und gemäß den dort angegebenen Schritten Content-Dienste bestellen und kaufen.

d) Eine Bestellung über Internet ist nicht möglich. Die Websites dienen lediglich als Plattformen zur Bewerbung der Content-Dienste von PM und der Information über die einzelnen Bestellarten.

(3) PM weist Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass für Bestellungen – gleich welcher Bestellart – der Content-Dienste wie Klingeltöne (polyphon und real), Realsounds/ Soundclips, Java Games, farbige Hintergrundbilder, Videos und Themes auf dem mobilen Endgerät, das für den Download der betreffenden Content-Dienste vorgesehen ist, eine Standard WAP/GPRS Verbindung eingerichtet werden muss, und für den Download des jeweiligen Content-Dienstes zusätzlich zum Kaufpreis WAP-Gebühren und sonstige Verbindungsentgelte anfallen. Die Höhe dieser Gebühren bzw. Entgelte richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag, den Vertragspartner mit seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossen hat.

(4) Im Zusammenhang mit den von PM angebotenen SMS-Chat-Diensten nimmt Vertragspartner wie folgt zur Kenntnis: Das ausgezeichnete Entgelt pro SMS gilt – je nach technischer Gestaltung – entweder nur für die von Vertragspartner versendeten oder nur für die von Vertragspartner erhaltenen SMS; im ersten Fall daher nicht für von im Rahmen des Chat-Dienstes erhaltene SMS bzw. im letzten Fall daher nicht für von im Rahmen des Chat-Dienstes versendeter SMS. Vertragspartner hat jederzeit die Möglichkeit, den Dienst entweder durch Nichtreaktion, sohin durch Unterlassen des Versendens von SMS, oder durch Versenden einer unentgeltlichen SMS mit dem Inhalt „Stopp“ zu beenden. Im letztgenannten Fall ist Vertragspartner sohin auch generell für diese spezielle, von ihm angewählte Nummer gesperrt.

(5) Das Entgelt für den jeweils rechtswirksam bestellten Content-Dienst wird über den jeweiligen Mobilfunkbetreiber von Vertragspartner abgerechnet und ist auf der Telefonrechnung gesondert ausgewiesen. Das Entgelt ist zu dem auf der jeweiligen Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufforderung bekanntgegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Ein Content-Dienst kann ausschließlich zusammen mit der hierfür jeweils angebotenen Telefondienstleistung erworben werden.

(6) Das vom Vertragspartner zu leistende Entgelt ist von der Bestellart des Content-Dienstes abhängig und wird von PM in den Werbeanzeigen und auf den Websites bzw. in den WAP-Portalen gesondert ausgewiesen. Sämtliche angegebenen Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.1.4 Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Nach entsprechender Bestellung durch Vertragspartner und Zustandekommen des Vertrages wird PM – soweit technisch möglich – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, Vertragspartner den von ihm ausgewählten Content-Dienst zur Verfügung stellen. Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sich Übermittlungen beim Versand des Content-Dienstes infolge der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (insbesondere Mobilfunknetzbetreiber) verzögern können. Dieser Umstand liegt außerhalb des Einflussbereiches von PM; PM übernimmt daher keine Gewährleistung für eine Lieferung binnen 24 Stunden.

(2) Sofern ein von PM beworbener Content-Dienst – aus welchen Gründen auch immer – aus dem Angebot von PM genommen werden muss und trotz Bewerbung insbesondere noch in Werbeanzeigen sohin nicht mehr ausgeliefert werden kann, behält sich PM für den Fall, dass Vertragspartner im Zusammenhang mit der Bestellung bereits ein Entgelt geleistet hat, das Recht vor, ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu den gleichen Konditionen zu liefern. Gleiches gilt für den Fall, dass Vertragspartner einen falschen Zahlencode (Bestellnummer) verwendet, der keinem von PM angebotenen Content-Dienst zuordenbar ist.

(3) Vertragspartner ist verpflichtet,

a) das jeweilige für den von ihm gewählten Bestellv Entgelt zu bezahlen sowie
b) die Voraussetzungen für die entsprechende Hard- und Software (insbesondere die Verwendung eines kompatiblen Modells des mobilen Endgerätes samt dessen Dokumentation etc.) für den Empfang des von ihm ausgewählten Content-Dienstes zu schaffen.

(4) Vertragspartner ist berechtigt, den Content-Dienst ausschließlich für seinen eigenen privaten Gebrauch zu nutzen und diese zu diesem Zweck auf seinem mobilen Endgerät zu speichern. Eine sonstige Verarbeitung oder eine Vervielfältigung, Weiterveräußerung oder Nutzung für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.

(5) Allfällige Urheber-, Marken- oder sonstige PM zustehende Schutzrechte gehen nicht auf den Vertragspartner über.

2.1.3 Informationspflichten gegenüber Erdkunden

(1) PM weist den Kunden darauf hin, dass vor der Erbringung bestimmter Telekommunikationsleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Konsumentenschutzgesetz) zum Teil Informationspflichten gegenüber dem Endkunden bestehen.

(2) Im Fall einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden wird PM daher veranlassen, dass den Endkunden die entsprechenden Informationen am Beginn des Gespräches mitgeteilt werden.

(3) Der Inhalt der Kundeninformation ist vom Kunden bereit zu stellen. Festgehalten wird, dass PM keine Beratungsleistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der gesetzlich notwendigen Informationspflichten erbringt. PM ist jedoch berechtigt, den Inhalt der vom Kunden vorbereitenden Information zu ergänzen.

2.2. Gewährleistung

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von PM nur unter Inanspruchnahme von Netzen und Übertragungswegen Dritter (Netzbetreiber) erbracht werden. PM übernimmt daher nur die Gewährleistung für die Verfügbarkeit der von ihr unmittelbar erbrachten Leistungen, nicht jedoch für die Verfügbarkeit der Telekommunikationsnetze und Übertragungswege sowie deren Qualität. Insbesondere übernimmt PM keine Garantie, dass die dem Kunden zugeteilten Servicernummern aus sämtlichen Netzen eines bestimmten Landes erreichbar sind. Der Kunde ist gehalten, die Erreichbarkeit der zugeteilten Servicernummern im Zweifel selbst zu prüfen.

(2) PM wird ihre Leistungen nach Möglichkeit 24 Stunden pro Tag verfügbar halten. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten sowie erhöhter Auslastung der Telekommunikationseinrichtungen zu Unterbrechungen der Verfügbarkeit kommen kann.

Zeitweilige Störungen der Dienstleistungen von PM können sich ferner aus Gründen höherer Gewalt, wegen Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen sowie technischer Änderungen an den Anlagen der von PM beauftragten Netzbetreiber (z.B. Verbesserungen des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Stationen an das Leitungsnetz) bzw. der von PM verwendeten Anlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der technischen Einrichtungen der von PM beauftragten Netzanbieter erforderlich sind. PM ist für die Dauer einer solchen Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit.

Bei einer Störungsdauer von mehr als 10 Kalendertagen hat der Kunde das Recht unter schriftlicher Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

2.3. Statistiken

(1) PM stellt dem Kunden im Mehrwertbereich regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, eine Statistik zur Verfügung, aus der die Zahl der Anrufe und der generierten Minuten auf den einzelnen Servicernummern des Vertragspartners bzw. auf den für das SMS-Chatservice freigeschalteten Nummern (im Folgenden gemeinsam "die Rufnummern") hervorgehen. Die Pflicht von PM zur regelmäßigen Übermittlung der nummernbezogenen Trafficdaten wird durch die Bereitstellung eines Online-Statistik-Zugangs zugunsten des Kunden gewahrt. Es gibt für SMS nur eine wöchentliche Statistik

(2) Die Statistiken dienen lediglich der Information des Vertragspartners. Verbindlich für die Höhe der trafficabhängigen Kosten bzw. der dem Kunden zustehenden Vergütungen aus seiner möglichen Beteiligung an den Gebühreneinnahmen ist allein die von PM monatlich übermittelte Abrechnung. Die Basis für die Abrechnung bildet die Originalabrechnung des jeweiligen Netzanbieters, welche PM übermittelt bekommt.

3 Verpflichtungen des Vertragspartners

3.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, im Auftragsformular den über die Servicernummer bzw. das SMS-Chatservice angebotenen Dienst detailliert und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Bei jeder Änderung oder Ergänzung des Dienstes ist PM mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich zu informieren. PM ist berechtigt, einer solchen Dienständerung zu widersprechen, wobei ein solcher Widerspruch nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.

(2) Der Kunde hat stets sicherzustellen, dass (i) die Verwendung der Servicernummern / des SMS-Chatservices sowie (ii) alle Werbemaßnahmen für die von ihm über die Servicernummern bzw. das SMS-Chatservice angebotenen Inhalte, wie auch die Inhalte selbst, in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen. Der Kunde hat insbesondere sämtliche wettbewerbsrechtlichen sowie telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Weiters anerkennt der Kunde die jeweiligen technischen und sonstigen Richtlinien zur Einhaltung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) zur Nutzung von Online-Tools der PM, von PM bereitgestellte geheime Testnummern sowie die geographische Terminierungsnummer der ihm zugewiesenen Nummern geheim gehalten wird. Er wird diese Nummern unverzüglich ändern bzw. bei PM um eine entsprechende Änderung nachsuchen, sofern er Grund zu der Annahme hat, dass sich ein unbefugter Dritter davon Kenntnis verschafft hat.

(4) Der Kunde hat PM jede Änderung seiner Bestandsdaten wie Telefonnummer, Namen, Rechtsform, Adresse oder Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Eröffnung eines Konkursverfahrens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Dialer-Programme

Vor dem Beginn der Dienstleistung ist dem Endkunden der Name (Firma) des Kunden, das Mindestalter und die Höhe des zu bezahlenden Entgeltes pro Minute inklusive Mehrwertsteuer (in der im jeweiligen Anhang angegebenen Währung) sowie alle sonstigen gesetzlich erforderlichen Informationen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung mitzuteilen. Falls die Gesamtdauer aufgrund der Art des Dienstes fest steht, sind die Kosten für die gesamte Inanspruchnahme der Dienstleistung mitzuteilen. Diese Angaben müssen dem Teilnehmer ausnahmslos vor Inanspruchnahme unentgeltlich mitgeteilt werden bzw. in den Bedingungen in Form eines Disclaimer-Textes oder dergleichen enthalten sein. Jede Art der Bewerbung oder Preisauszeichnung, die dem Teilnehmer über den Inhalt oder die Kosten des Dienstes einen falschen Eindruck vermittelt, ist unzulässig. Die Verbindung zu der Dienstleistung muss automatisch nach der im jeweiligen Land, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit unterbrochen werden.

(6) Der Kunde verpflichtet sich nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in Inseraten, Anzeigen und dergleichen für Mehrwertdienste die Höhe des pro Minute (inklusive Umsatzsteuer) anzuführen. Nicht korrekte bzw. nicht aktuelle Bewerbungen oder Preisauszeichnungen sind ausnahmslos richtig zu stellen. Die Kontrolle der korrekten Preisauszeichnung, Bewerbung, und Information des Anwenders sowie des angebotenen Inhalts obliegt dem Kunden. Sollten Dritte in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen PM erheben, hat der Kunde PM schad- und klaglos zu halten. Weiters

verpflichtet sich der Kunde, auf seiner Website sämtliche Informationen gemäß dem E-Commerce Gesetz zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Dienstleistungen des Kunden bzw deren Bewerbungen dürfen keine Inhalte aufweisen, bzw. auf keine Angebote hinweisen, die gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen. Für den Inhalt der Dienstleistungen ist der Kunde alleine verantwortlich. Der Kunde unternimmt alle ihm zumutbaren Anstrengungen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zu verhindern. Das Mindestalter für den Dienst bzw. weitere ethische und rechtliche Bestimmungen unterliegen dem Recht des im Anhang genannten Ursprungslandes.

3.2. Nutzung der Rufnummern

(1) Der Vertragspartner wird die Leistungen der PM nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nehmen, und nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird diese Möglichkeit auch Dritten nicht eröffnen. Außerdem dürfen die Servicrufnummern und/oder das SMS Chatservice nicht dazu verwendet werden, um Dritten gegenüber eine rechtswidrige Leistung zu erbringen. Der Kunde hat sich über die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen zu Einsatz und Bewerbung in den jeweiligen Ländern laufend und selbständig zu informieren. Bei Differenzen über die Auslegung einzelner Bestimmungen oder Anordnungen ist die von PM getroffene Entscheidung verbindlich. Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren, sind ausschließlich vom Kunden zu befriedigen.

(2) PM ermöglicht lediglich den Zugang zu den Diensten des Kunden. Für den Inhalt, der über die dem Kunden zugewiesenen Servicrufnummern bzw das SMS-Chatservice angeboten wird, ist allein der Kunde verantwortlich und haftbar. Der Kunde darf nicht den Eindruck erwecken, dass

- die Inhalte durch PM angeboten oder beworben werden;
- PM in irgendeiner Weise für den Inhalt der Dienste verantwortlich ist, oder
- der Inhalt der Dienste die Meinung oder die Ansicht der PM wiedergibt.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm angebotenen Dienste nicht mit den Urheber-, Leistungsschutz- oder anderen Rechten Dritter belastet sind. Der Kunde hält PM von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass während der Anwendung mindestens 50% der eingehenden Anrufe an den Zielschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann PM die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine standardisierte Hinweisansage schalten.

(5) Ist für den Kunden absehbar, dass er mit einer von PM zugewiesenen Servicrufnummer im Folgemonat einen Traffic von 150.000 Minuten oder mehr, mit einem SMS-Chatservice mehr als 50.000 SMS pro Monat erzielen wird, hat er PM darüber zu informieren. PM ist berechtigt, einem solchen Angebot eine Sondernummer zuzuweisen. Sofern der Kunde seine Informationspflicht versäumt, ist PM unbeachtlich anderer Bestimmungen nicht haftbar für alle Fälle, in denen Gespräche nicht an die Einrichtungen des Kunden oder andere mit dem Kunden in Verbindung stehende Netzbetreiber übermittelt werden können. Ferner hat der Kunde die PM für jegliche Verluste und Schäden direkter oder indirekter Art, oder sonstige Haftung als Folge dieses Versäumnisses, schadlos zu halten.

(6) Bei der vom Kunden anzugebenden geographischen Terminierungsnummer darf es sich nicht um eine entgeltpflichtige Servicrufnummer oder Premium SMS-Nummer jeglicher Art handeln.

(7) Der Kunde wird PM unverzüglich und unaufgefordert über Störungen der von ihm genutzten Rufnummern sowie Umstände informieren, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der von PM angebotenen Leistungen zu beeinträchtigen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder hat er die Störungsmeldung versäumt, ist PM berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche bzw. die Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

(8) Der Kunde wird nach schriftlicher Aufforderung durch PM zu Prüfungszwecken Unterlagen und Informationen über seine Dienste vorlegen, deren Abwicklung über die Rufnummern von PM bereits erfolgt oder für die Zukunft geplant ist.

3.3. Missbräuche

(1) Besteht der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung eines dem Kunden zur Verfügung gestellten Dienstes, kann PM – ohne dazu verpflichtet zu sein – im eigenen Ermessen eine interne Untersuchung veranlassen. Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht können u.a. sein:

- die auffallend lange Anrufdauer einzelner Calls;
- die auffallend lange Verweildauer einzelner User;
- ein ungewöhnlich starker Anstieg der mit einer Nummer generierten Gebührensätze im Vergleich zu den Vormonaten;
- eine enge Beziehung zwischen dem Dienstinutzer einerseits und dem Vertragspartner/Serviceanbieter bzw. seinen Mitarbeitern andererseits.

(2) Der Kunde ist gehalten, jede Untersuchung aktiv zu unterstützen und PM alle für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte und Informationen mitzuteilen. Ergeben sich im Verlauf der Untersuchung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltende Gesetze, behält sich PM das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und Anzeige zu erstatten.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, PM alle durch die missbräuchliche, rechtswidrige oder diesem Vertrag nicht entsprechende Verwendung der von PM zugeteilten Rufnummern durch ihn selber oder durch Dritte entstandenen Auslagen, Schadenersatzforderungen, Beträge oder Bußen (einschließlich Kosten der Rechtsvertretung) zu erstatten bzw. dafür zu haften.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen an PM zu entrichtenden Entgelte sowie die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus dem Auftrag, den Besonderen Leistungsbedingungen, der produktspezifischen Preisliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung und ggf. ergänzenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(2) PM weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass PM kein Netzanbieter ist und daher keine direkte Abrechnung mit Endkunden vornimmt. PM kann daher sämtliche Auszahlungen an den Kunden (insbesondere die durch die Rufnummern vereinbarten Gebühren abzüglich der Vergütung von PM) nur nach Maßgabe des Eingangs der Zahlung des Netzanbieters bei PM an den Kunden auszahlen. Sollte es daher von Seiten des Netzanbieters bei der Auszahlung der Gebühren zu Verzögerungen kommen, so verzögert sich die Auszahlung von PM an den Kunden entsprechend. Im Fall der Insolvenz des Netzanbieters trägt der Kunde das Insolvenzrisiko. PM wird in diesem Fall ihre allfälligen Ansprüche gegen den Netzanbieter jedoch an den Kunden abtreten.

(3) Die Berechnung fixer Entgelte, die der Kunde für die Nutzung der Rufnummern zu entrichten hat, beginnt mit der Bereitstellung der technischen Einrichtungen durch PM für den Vertragspartner.

(4) PM stellt dem Kunden die von ihr erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen einmal monatlich in Rechnung. Alle Entgelte werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar. Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls die Rechnung als richtig anerkannt gilt. Das Recht des Kunden, ein Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde einzuleiten, wird dadurch nicht berührt.

(5) Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung von PM durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto leistet. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank verpflichtet, es sei denn, von PM wird ein höherer oder vom Kunden ein geringerer Verzugschaden nachgewiesen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wie insbesondere Mahn- und Inkassokosten behält sich PM ausdrücklich vor.

(6) PM kann für die anfallenden Zahlungsbeträge vom Kunden angemessene Vorauszahlungen, eine Einzugsermächtigung für ein Konto des Kunden oder die Vorlage der Bürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in Österreich oder einem Land der Europäischen Union verlangen.

(7) PM ist berechtigt, Art und Höhe der vom Vertragspartner zu entrichtenden Entgelte zu ändern. In diesem Fall wird PM den Kunden 30 Kalendertage vor Inkrafttreten der neuen Konditionen bzw. nach Einlangen neuer Konditionen seitens des Netzbetreibers schriftlich informieren. Dem Kunden steht im Falle der Änderung der Entgelte zu seinen Ungunsten das Recht zu, die gegenständliche Vereinbarung auf den Stichtag des Wirksamwerdens der neuen Konditionen außerordentlich zu kündigen. Die Erklärung des Kunden, die gegenständliche Vereinbarung zu kündigen, muss PM spätestens bis zum Inkrafttreten der Änderung zugegangen sein.

(8) PM ist berechtigt, alle fälligen Beträge aufzurechnen, die der Kunde PM aus der gegenständlichen Vereinbarung zur Zahlung schuldet. Gegenüber Ansprüchen der PM kann der Kunde nur dann aufrechnen, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Im Fall von Vertragsverletzungen oder sonstigen Rechtsverstößen des Kunden (insbesondere unzulässige Werbung, Verletzung von Rechten Dritter) ist PM berechtigt, zur Abdeckung möglicher Nachteile (zB Rechtskosten, Bußen, Forderungen Dritter), sämtliche dem Kunden geschuldete Gelder bis zur endgültigen Klärung der Sach- und Rechtslage einzubehalten und mit allenfalls daraus resultierenden Gegenforderungen aufzurechnen.

(10) Ebenso ist PM im Fall der Insolvenz des Kunden berechtigt, dem Kunden zustehende Gelder für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Abdeckung möglicher Gegenforderungen einzubehalten.

5. Haftung

5.1 Haftung von PM

(1) PM haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen ist jede Haftung von PM – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(2) Im Falle von Ansprüchen unabhängig von ihrem Rechtsgrund und bei Ansprüchen des Kunden im Zusammenhang mit allfälligen vertraglichen Zusicherungen haftet PM für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden bis zum Gegenwert des in den letzten 12 Monaten an den Kunden verrechneten Entgelts, höchstens jedoch bis zum Betrag von € 5.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig - stets ausgeschlossen.

(3) Für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können, übernimmt PM keine Haftung.

(4) PM haftet nicht für Schäden aus Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens und/oder der Einflussosphäre von PM liegen. PM haftet nicht für Endkundenansprüche, die sich aus dem Inhalt eines Dienstes und/oder der Abrechnungsdienstleistung des Kunden bzw. Dritter ergeben. Diesbezügliche Reklamationen und Forderungen werden von der PM an den Kunden weitergereicht. Schließlich haftet PM nicht für Schäden, die aus mangelhafter Leistungserbringung einer Drittfirma (zB des Netzanbieters) resultieren.

(5) Machen betriebliche Notwendigkeiten die Vornahme von Änderungen in den zugeteilten Rufnummern oder eine Unterbrechung der aufgeschalteten Leitungen erforderlich, so stehen dem Vertragspartner daraus keinerlei Ersatzansprüche gegenüber PM zu. Sofern möglich, wird PM den Vertragspartner spätestens 5 Tage vor deren Durchführung über den Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme informieren.

(6) PM haftet nicht, sofern Content-Dienste aufgrund von technischen Gegebenheiten des mobilen Endgeräts des Kunden nicht ausgeführt werden können. Der Kunde trägt daher selbst dafür die Verantwortung, dass sein mobiles Endgerät über die entsprechende Hard- und Software verfügt.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter und Vertreter von PM. Gleiches gilt für die in die Vertragsdurchführung eingezogenen mit PM verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter und Vertreter von PM. Gleiches gilt für die in die Vertragsdurchführung eingezogenen mit PM verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter.

(9) PM bedient sich zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen der Dienste von Netzbetreibern bzw Providern. Eine Haftung von PM ist ausgeschlossen, wenn der beauftragte Netzbetreiber die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt, und PM aus diesem Grund ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann. Im Falle von Nachteilen oder Schäden, die infolge mangelnder Verfügbarkeit Übertragungswege oder ihrer Qualität auf Seiten des Kunden eintreten, wird PM etwaige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Netzbetreiber an den Kunden abtreten.

5.2 Haftung des Kunden

(1) Der Kunde ist für alle Kosten und Aufwendungen haftbar, die als Folge eines nicht autorisierten Zugangs zu seinem über die Servicrufnummern der PM abgewickelten Dienste entstehen.

(2) Der Kunden haftet gegenüber der PM ferner für sämtliche Schäden, die PM durch Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere durch unzulässige Werbemaßnahmen oder durch die Verletzung von Rechten Dritter entstehen. In diesem Fall ist die PM berechtigt, den Rechtsstreit unter Zuhilfenahme eines von ihr gewählten Vertreters zu führen, wobei der Kunde der PM sämtliche notwendigen oder nützlichen Bußen und Rechtskosten zu ersetzen hat. Die PM ist berechtigt, zur Abdeckung dieser möglichen Rechtskosten und Bußen sämtliche dem Kunden geschuldete Gelder bis auf weiters einzubehalten.

(3) Der Kunde ist für Handlungen oder Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Angestellten und Unterkunden uneingeschränkt verantwortlich. Das gilt insbesondere für Dritte, die der Kunde einsetzt, um die Dienste zu erbringen. Der Vertragspartner stellt PM von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen PM aufgrund einer Verletzung der gegenständlichen Vereinbarung durch den Kunden geltend machen.

6. Kündigung

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für PM insbesondere dann vor, wenn

- nach Abschluss des Vertrages Umstände außerhalb des Einflussbereiches von PM eintreten, die es PM in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unmöglich machen, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein von PM beauftragter Netzbetreiber seine Dienstleistungen einstellt;
- der Vertragspartner die Rufnummern der PM gemäß Ziffer 3.3. missbräuchlich verwendet oder trotz Abmahnung wesentliche Pflichten aus der gegenständliche Vereinbarung nicht erfüllt;

- sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet, oder aus anderen Gründen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden auf-treten;
- besondere Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass ein Betrug bzw. ein anderer Strafrechtstatbestand oder
- sonstiger Missbrauch durch den Kunden, seiner Erfüllungshilfen oder Unterkunden vorliegt oder bevorsteht;
- der Kunde über seine Kreditwürdigkeit, Adresse oder Bankverbindung – wenn Lastschriftverfahren vereinbart wurde – schuldhaft falsche Angaben gemacht hat;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird;
- die vom Kunden für die Bewerbung der Rufnummern gesetzten Maßnahmen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen;
- der Kunde sonstige wesentliche Vertragsverletzungen auch nach Setzen einer Nachfrist nicht behebt.
- der Kunde trotz Abmahnung nicht binnen 7 Tagen gesetzeswidrigen Werbemaßnahmen einstellt;

(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus den vorstehend genannten Gründen kann PM sämtliche dem Kunden geschuldete Gelder zur Begleichung möglicher Bußen und Rechtskosten bis auf weiteres einbehalten.

(4) Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung oder einzelner Rufnummern auf Basis der Bestimmungen dieser AGB begründet für den Kunden keinen Schadensersatzanspruch gegen PM.

(5) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungspflicht von PM begonnen hat, ist er der PM zum Ersatz der Aufwendungen für bereits durchgeführte notwendige Arbeiten verpflichtet, es sei denn, PM hat die Kündigung zu vertreten.

(6) Im Falle der Kündigung des Vertrags darf PM die dem Vertragspartner zugewiesenen Rufnummern für andere Zwecke oder Kunden verwenden. Erworbene Rechte oder Pflichten von PM oder des Vertragspartners werden von der Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

7 Geheimhaltung / Datenschutz

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass sämtliche Informationen und Dokumente über technische und kommerzielle Sachverhalte, besonders auch Markt- und Vertriebsinformationen, die der anderen Seite überlassen werden, vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen sind. Die Weitergabe von vertraulichen Daten und Informationen darf nur an solche Mitarbeiter erfolgen, die diese für die Durchführung vertragsgemäßer Arbeiten benötigen. Die Mitarbeiter sind über die Vertraulichkeit der Daten und die Pflicht zu deren Geheimhaltung zu unterrichten, und sie sind entsprechend diesem Vertrag ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Sofern eine Offenlegung vertraulicher Informationen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur erfolgen hat, wird die offen legende Partei die andere Partei vor der Veröffentlichung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Inhalte und Konditionen des gegenständlichen Vertrages nicht veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

(4) PM ist nach Maßgabe der Bestimmungen des DSG sowie des TKG berechtigt, die für die jeweiligen Serviceleistungen erforderlichen Daten der Kunden zu speichern und automationsunterstützt zu verarbeiten. PM ist aufgrund des Datenschutzgesetzes verpflichtet, für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung zu sorgen und das Datengeheimnis zu wahren.

8. Abtretung, Portierung

(1) Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der PM weder seine Rechte noch seine Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abtreten.

(2) Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Rufnummern/Internetdomains ausschließlich für eigene Zwecke nutzen. Es ist ihm deshalb untersagt, die Rufnummern sowie die Dienstleistungen von PM, ohne schriftliche Genehmigung an Dritte weiterzugeben. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden. Eine solche Genehmigung soll von PM jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(3) PM kann die gegenständliche Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung durch den Vertragspartner an ein Unternehmen oder eine Organisation abtreten, die im mehrheitlichen Besitz von PM befindlich ist oder von ihr gesellschaftsrechtlich kontrolliert wird. Eine Abtretung durch PM steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die neue Vertragspartei in alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung eintritt.

(4) Die Portierung von Nummern zu anderen Telekommunikationsanbietern setzt voraus, dass der Kunde PM die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Nummer sowie die pauschalierten Bearbeitungskosten von EUR *** ersetzt.

9. Änderungen

Änderungen dieser AGB, der Besonderen Leistungsbestimmungen, der Entgelte und der Ausschüttungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder e-mail gewahrt. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis mit PM innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich kündigen. Andernfalls wird die Änderung nach der Frist von 30 Kalendertagen wirksam.

10. Sonstige Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und aller seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch einseitige Erklärungen der Vertragspartner wie Einwendungen, Kündigungen usw.

(3) Ist eine der Bestimmungen dieser AGB oder der Besonderen Leistungsbestimmungen rechtsunwirksam oder weisen sie eine Lücke auf, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.

(4) Alle direkt aus diesem Vertrag herzuleitenden Ansprüche des Kunden verjähren nach sechs Monaten nach ihrer Entstehung, sofern nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen oder eine unerlaubte Handlung durch PM vorliegt.

(5) Keiner der Parteien ist es gestattet, vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen AGB den Namen, das Logo, die Marke oder gewerbliche Schutzrechte der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

(1) Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien vereinbart. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden oder im Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden. Eine allfällige Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 122 TKG ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde eingeleitet werden kann. Ein solches Streitbeilegungsverfahren ist insbesondere für Beschwerdefälle hinsichtlich der Qualität von Diensten und bei Zahlungsstreitigkeiten (§ 122 Abs 1 Z 1 TKG) sowie bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 122 Abs 1 Z 2 TKG) gedacht. In einem solchen Verfahren hat die Regulierungsbehörde die Streitteile zunächst zu hören und den entsprechenden Sachverhalt zu ermitteln. Lässt sich ein Streitteil nicht in die Verhandlung ein, ist in der Niederschrift festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zu Stande gekommen ist.